

# Durchschrift

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 08.12.2025

– *Gegen Empfangsbekenntnis –*  
Wupperverband  
Untere Lichtenplatzer Str. 100  
42289 Wuppertal

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:  
54.5 2024-0035270

Auskunft erteilt:  
Sandra Heimbach

sandra.heimbach@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer: K 514  
Telefon: (0221) 147 - 2409  
Fax: (0221) 147 - 2879

## Planänderungsverfahren

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Große Dhünn-Talsperre vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 06.08.2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) zur Anpassung der Betriebsregeln

Postanschrift:  
Bezirksregierung Köln,  
50606 Köln

Besucheranschrift:  
Zeughausstraße 2-8,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

## PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

### A. Tenor

#### I. Sachentscheidung (Änderung des Plans)

Auf Antrag des **Wupperverbandes** (Vorhabenträger) vom 17.12.2024 wird der Plan für die **Große Dhünn-Talsperre** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wie folgt geändert:

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsavise bitte an zentrale-buchungsstelle@brk.nrw.de

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.5, 3.6 und 3.9 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985 (Az. Az. 54.1-4.1-23-sy-) und die unter Abschnitt I Nr. 1 und 3 im Nachtragsplanfeststellungsbeschluss vom 25.01.1996 (Az. 54.1.15.2(23)-G-) angeführten Regelungen werden aufgehoben.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



## II. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Datum: 08.12.2025  
Seite 2 von 12

Private Einwendungen gab es nicht. Den abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden wird im Beschluss durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen, soweit diese nicht durch Rücknahme, Zusagen des Vorhabenträgers oder anderweitig erledigt werden konnten.

Im Übrigen werden sie aus den sich aus dem Kapitel B ergebenden Gründen zurückgewiesen.

## III. Konzentrationswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird gem. § 70 Abs. 1 WHG, § 104 LWG NRW, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen (z.B. Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse) nicht erforderlich.

## IV. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Planfeststellung ist gebührenpflichtig (Gebühren und Auslagen). Über die Höhe der Gebühren ergeht zu einem späteren Zeitpunkt ein gesonderter Gebührenbescheid.

## V. Festgestellte Planunterlagen

Der geänderte Plan umfasst folgende Planungsunterlagen:

- Eingereichte Antragsunterlagen in der Gesamtfassung vom 17.12.2024

## VI. Nebenbestimmungen

Der Beschluss ergeht gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 – 6 WHG unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmung:

Der Betreiber hat bis zum 23.10.2027 die Genehmigung eines überarbeiteten Betriebsplans für die Große Dhünn-Talsperre zu beantragen, der auch gewässerökologische Aspekte berücksichtigt.

## VII. Hinweise

Die Antragsunterlagen müssen Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit für unterhalb liegende FFH-Gebiete und den Artenschutz enthalten.



Weitere rechtliche Anforderungen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Datum: 08.12.2025  
Seite 3 von 12

Die übrigen Bestimmungen der Planfeststellungs-, Änderungs- sowie Nachtragsplanfeststellungsbescheide zur Großen Dhünntalsperre bleiben unverändert.

## B. Begründung

### I. Beschreibung des Vorhabens

Mit Schreiben vom 17.12.2024 beantragte der Wupperverband die Änderung des bisher gültigen Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 06.08.2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0). Die betreffenden Regelungen sind inhaltsgleich im Betriebsplan zur Große Dhünn-Talsperre enthalten (s. auch meine Genehmigung vom 20.09.2024, Az.: 54/0 (GL) 1-Kuc). Tatsächliche Änderungen am Talsperrenbetrieb gehen mit der Streichung der Nebenbestimmungen daher nicht einher.

Das Ziel der beantragten Änderung ist es vielmehr, die genehmungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Steuerung der Talsperre hinsichtlich des vorzuhaltenden Hochwasserrückhalteraums und den Mindestabflüssen zukünftig dynamischer über den Betriebsplan zu regeln.

Die dynamische Regelung der Talsperre über den Betriebsplan dient dem Interesse der dauerhaften Sicherstellung der Bereitstellung von Rohwasser sowie der ökologischen Gewässerbewirtschaftung.

Die daher aus dem Planfeststellungs- bzw. Nachtragsplanfeststellungsbeschluss zu streichenden Regelungen haben folgenden Wortlaut:

#### Nebenbestimmung 3.5 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985

„In der Dhünn unterhalb des Hauptdammes muss stets ein Abfluss von 100l/s gewährleistet werden. Die Messung dieser Mindestwasserabgabe erfolgt am Pegel Loosenau. Der zugehörige Wasserstand ist auf dem Pegel deutlich zu kennzeichnen.“

#### Nebenbestimmung 3.6 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985



„Im Hauptbecken ist ein Hochwasserrückhalteraum von 8,5 hm<sup>3</sup> einzurichten und nach den genehmigten Betriebsvorschriften zu bewirtschaften.“

Nebenbestimmung 3.9 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985

„Bis zum ersten Vollstau der Hauptsperre darf das Wasser der Zuläufe unter Beachtung der Nebenbestimmung 3.5 nur gespeichert werden, sofern der Durchfluss am Pegel Schlebusch mindestens 1 m<sup>3</sup> pro Sekunde beträgt. Wird der Wert unterschritten, muss ein dem Zufluss zur Talsperre entsprechender Volumenstrom aus der Hauptsperre an den Unterlauf abgegeben werden. Nach dem ersten Vollstau der Talsperre oder nach Beginn der Wasserentnahme für die Trinkwasserversorgung muss am Pegel Schlebusch stets ein Wasserdurchfluss von 1 m<sup>3</sup> pro Sek. gewährleistet werden.“

Abschnitt I Nr. 1 aus dem Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 25.01.1996

„Der Mindestdurchfluss am Pegel Schlebusch wird auf 1,0 m<sup>3</sup>/s festgesetzt. Der Vorbehalt, den Durchfluss gegebenenfalls zu ändern, wird aufgegeben.“

Abschnitt I Nr. 3 aus dem Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 25.01.1996

„Der Pegel Schlebusch wird als Referenzpegel für die Einhaltung des Mindestabflusses aufgegeben und durch den Pegel Manfort ersetzt. Dem Wupperverband ist hilfsweise gestattet, die Steuerung der Talsperre vom Pegel Hummelsheim vorzunehmen. Ein Abgleich zum Pegel Manfort muss dabei gewährleistet sein.“

## **II. Rechtsgrundlagen für den Plan**

Die wesentliche Umgestaltung und die Beseitigung eines Gewässers, auch das teilweise Verfüllen, sind Gewässerausbaumaßnahmen, für die gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Bei Änderungen am planfestgestellten Vorhaben bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Für die Planfeststellung gelten gemäß § 70 Abs. 1 WHG die §§ 13 Abs. 1 und 14 Absätze 3 bis 6 WHG entsprechend; im Übrigen gelten §§ 72 - 78 VwVfG NRW und §§ 104 und 110 LWG.



Datum: 08.12.2025

Seite 5 von 12

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist gemäß §§ 1, 4 i. V. m. Anhang II Nr. 20.1.31.3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde.

Die Streichung der Bestimmungen führt nicht zu einer geänderten Betriebsweise. Die Bestimmungen sind gleichlautend im Betriebsplan zur Großen Dhünntalsperre enthalten. Daher liegt keine Änderung eines Vorhabens i. S. d. UVPG vor. Das Vorhaben fällt daher nicht unter die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen treten im Übrigen aufgrund der identischen Regelungen im Betriebsplan nicht auf.

### III. Planfeststellungsverfahren

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 17.12.2024 die Änderung des bisher gültigen Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 06.08.2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) beantragt.

Gemäß §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. §§ 72 – 76 VwVfG NRW wurde der Plan auf meine Veranlassung hin in der Zeit vom 10.03.2025 bis zum 09.04.2025 in den Gemeinden Kürten und Odenthal, der Hansestadt Wipperfürth und den Städten Burscheid und Wermelskirchen öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Kommunen haben Zeit und Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 VwVfG NRW, d. h. bis einschließlich 04.11.2020, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen seien und dass in einem späteren Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden könne.

Parallel erfolgte gemäß § 27a VwVfG NRW eine Veröffentlichung des Inhaltes des Antrages auf der Homepage der Bezirksregierung Köln.

Außerdem wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalentwicklung und Braunkohle)



- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz und Fischerei)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – Koordinierung Regional-Initiative Wind)
- Industrie- und Handelskammer Köln
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landwirtschaftskammer NRW
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
- LVR-Amt für Denkmalpflege
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Datum: 08.12.2025

Seite 6 von 12

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen (Naturschutzverbände) ebenfalls durch Übersendung der Planunterlagen von dem Vorhaben unterrichtet und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Während der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen der Behörden und von anerkannten Naturschutzverbänden eingegangen.

Am 12.08.2025 fand der Erörterungstermin statt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden beachtet.

#### **IV. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Die Planrechtfertigung erfordert die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. In diesem Sinne ist eine Planfeststellung nur dann rechtmäßig, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist. Dabei ist ein Vorhaben nicht erst erforderlich, wenn es unausweichlich, sondern wenn es objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist.

Die beantragte Änderung des Plans entspricht den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts und ist erforderlich.

Die o. g. Nebenbestimmungen 3.5, 3.6 und 3.9 und unter I Pkt. 1 und 3 angeführten Absätze betreffen wassermengenwirtschaftliche Regelungen zur Steuerung des Inhaltes und der Abgaben der Große Dhünn-Talsperre. Diese sind inhaltlich auch im Schreiben des WV vom



02.06.2010 vorgelegten „Handbuch zum Wasserwirtschaftsplan“ der Große Dhünn-Talsperre Kapitel 4, Abs. 4.2 bis 4.6.4 - als Betriebsregeln zur Bewirtschaftung der Große Dhünn-Talsperre enthalten (im Folgenden: Betriebsplan).

Datum: 08.12.2025  
Seite 7 von 12

Auf die Anzeige gem. § 76 Abs. 1 LWG vom 22.07.2024 des Vorhabenträgers hin erteilte ich am 20.10.2024 die Genehmigung des Betriebsplans.

Die im Tenor bezeichneten Nebenbestimmungen und Absätze des Planfeststellungsbeschlusses sowie des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses sind obsolet geworden, da sie inhaltsgleich in den genehmigten Betriebsplan aufgenommen sind.

Die Aufhebung der Nebenbestimmungen entspricht den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts; insbesondere dient ihre Aufhebung langfristig dazu, durch eine flexiblere Steuerungsmöglichkeit anhand des Betriebsplans kurzfristig auf wasserwirtschaftliche Anforderungen reagieren zu können mit dem Ziel, die Talsperre sowie die Dhünn nachhaltig zu bewirtschaften i.S.d. § 6 WHG:

Vor dem Hintergrund der auch an der Großen Dhünn-Talsperre zu beobachtenden, ausgeprägten Schwankungen des Wasserdargebots (nach heutigem Kenntnisstand von Wissenschaft und Forschung durch klimatische Veränderungen hervorgerufen) ist es erforderlich, flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dies ist durch evtl. zukünftig erforderliche Anpassungen an Klimafolgen in dem dann wiederum zu genehmigenden Betriebsplan möglich.

Im Gegensatz zu einem Planfeststellungsbeschluss können Änderungen am Betriebsplan in einem vereinfachten Verfahren durch die Talsperrenaufsicht geprüft und genehmigt werden. So kann auf kurzfristige Änderungen schneller angemessen reagiert werden.

Zudem entspricht es dem gesetzlichen Leitbild nach § 76 LWG, dass der Talsperrenbetrieb in einer Genehmigung geregelt wird. Die DIN 19700-11:2004-07 sieht entsprechend in allgemein anerkannter Konkretisierung dieser Vorschrift vor, dass der Betriebsplan der regulär vorgesehene Rechtsrahmen für Betriebsregeln der vorliegenden Art darstellt. Ein Planfeststellungsbeschluss ist dagegen nicht der gesetzlich vorgesehene und



geeignete Rechtsrahmen für Betriebsregeln zum freizuhaltenden Hochwasserrückhalteraum und zu Mindestabflüssen.

Datum: 08.12.2025  
Seite 8 von 12

## **V. Keine Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen Vorschriften erfüllt werden.

Dadurch, dass der genehmigte Betriebsplan inhaltsgleiche Regelungen enthält, ist ein regelungsloser Zustand bei Aufhebung der Nebenbestimmungen ausgeschlossen. Insbesondere ist die Mindestwasserabgabe weiterhin inhaltsgleich sichergestellt.

Da also tatsächlich keine Änderungen im Betrieb der Talsperre durch die Aufhebung der Nebenbestimmungen eintreten, sind Veränderungen hinsichtlich des Hochwasserrisikos, ökologische Auswirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen. Etwaige künftige Veränderungen der Betriebsweise werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines dann zu überarbeitenden Betriebsplans zu prüfen sein.

Den Änderungen stehen andere Anforderungen nach dem WHG oder anderen öffentlichen Vorschriften daher ebenfalls nicht entgegen. Insbesondere sind durch die Aufhebung der Nebenbestimmungen keine Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG zu befürchten. Entgegen der Auffassung des Landesbüro der Naturschutzverbände bedurfte die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses daher auch keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für den Fall, dass zukünftig die Vorgaben zum Hochwasserrückhalteraum sowie zur Mindestwasserabgabe im Betriebsplan geändert werden, wird die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde sicherstellen, dass etwaige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, die Natur – und hierbei insbesondere FFH-Gebiete – und sonstige Rechtsgüter geprüft werden und die Änderungen nur genehmigen, wenn diese den rechtlichen Vorgaben umfassend entsprechen.

## **VI. Stellungnahmen und Einwendungen**



Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der Offenlage bzw. des Verfahrens zur Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange eingegangen:

### **1. Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz und Fischerei)**

Mit Schreiben vom 17.02.2025 hat Dezernat 51 der Änderung der Planfeststellung zugestimmt unter der Voraussetzung, dass der Vorhabenträger verpflichtet wird innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides einen neuen Betriebsplan für die Talsperre zu beantragen. Im Rahmen dieses Antrages sollen gewässerökologische Aspekte berücksichtigt, Artenschutzprüfungen durchgeführt und die Verträglichkeit für unterhalb liegende FFH-Gebiete geprüft werden.

### **2. Landesbüro der Naturschutzverbände**

Mit Schreiben vom 09.04.2025 führte das Landesbüro der Naturschutzverbände zunächst aus, dass die Naturschutzverbände zwar (ebenfalls) der Ansicht sind, dass eine dynamische Regelung des Talsperrenbetriebs mit Blick auf die Folgen der Klimaveränderungen geboten sei, eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses werde jedoch abgelehnt, da durch die Regelung des Talsperrenbetriebes über den Betriebsplan die Beteiligung der Naturschutzverbände an zukünftigen Änderungen des Talsperrenbetriebs entfällt.

Weiter forderten die Naturschutzverbände die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses.

Darüber hinaus wies das Landesbüro der Naturschutzverbände auf ein erweitertes Beteiligungsrecht hin, welches sich aus den Urteilen des EuGH vom 08.11.2016 (C-243/15) und vom 12.04.2018 (C-323/17) ergebe. Daraus lasse sich schlussfolgern, dass die Naturschutzverbände generell an Entscheidungen über die FFH-Verträglichkeit eines Projekts oder Plans zu beteiligen seien. Sinngemäß bitten die Naturschutzverbände daher darum, bei zukünftigen Änderungen des Betriebsplans beteiligt zu werden. Hilfsweise werden Auskunftsansprüche geltend gemacht.

Nach eingehender Prüfung und Abwägung eines möglichen Sonderbeteiligungsrechts der Naturschutzverbände am Betriebsplan bin ich zu der Entscheidung gekommen, dass weder im Betriebsplan noch im Planfeststellungsbeschluss eine solche Regelung festgeschrieben wird.



Der Betriebsplan dient einer bedarfsgerechten Steuerung der Talsperre. Insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel und die damit einhergehenden Herausforderungen muss eine solche bedarfsgerechte Steuerung, wenn notwendig, zeitnah erfolgen. Sonderregelungen und damit Erweiterungen des Verfahrensumfangs bei Anpassungen des Betriebsplanes stehen einer schnellen Steuerung grundsätzlich entgegen. Eine Mitwirkung am Genehmigungsverfahren zum Betriebsplan ist entsprechend auch durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Im Rahmen von Betriebsplanänderungen wird die Höhere Naturschutzbehörde beteiligt. Dem Naturschutz wird damit hinreichend Rechnung getragen. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen, der die Beteiligungsrechte von Naturschutzverbänden abschließend gesetzlich geregelt hat.

Ob eine Beteiligung der Naturschutzvereinigungen an zukünftigen Änderungen des Betriebsplans rechtlich erforderlich ist, wird abschließend anhand der dann geltenden Rechtslage zu entscheiden sein.

Weiter ist im aktuellen Betriebsplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in den kommenden drei Jahren vorgesehen. Zusätzlich werden dem Landesbüro der Naturschutzverbände die Ergebnisse dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Verfügung gestellt. Eine Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der hier beantragten Änderung des festgestellten Plans ist rechtlich nicht erforderlich, da durch die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses keine tatsächlichen Änderungen am Talsperrenbetrieb eintreten.

## **IX. Begründung der Nebenbestimmungen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit einer Nebenbestimmung verbunden, welche der Forderung der Höheren Naturschutzbehörde, zeitnah eventuelle FFH-Betroffenheiten aufzuklären, Rechnung trägt. Soweit nicht abweichend oder ergänzend begründet, sind die Rechtsgrundlagen dafür § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG, § 104 LWG sowie §§ 36, 72 und 75 Abs. 4 VwVfG NRW.

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen und tragen den Anregungen und Bedenken, die von im Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Stellen geltend gemacht wurden, Rechnung und sind - auch soweit Ermessen besteht - im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Bei meiner Ermessensausübung hinsichtlich der Festsetzung der Nebenbestimmung habe ich insbesondere berücksichtigt, dass diese



geeignet und erforderlich sind, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass Gewässerbeeinträchtigungen vermieden werden. Die Nebenbestimmung ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt und verhältnismäßig. Abmildernde Nebenbestimmungen oder andere mildere aber gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

## **X. Würdigung des Gesamtergebnisses/Abwägung**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen, Belange und Planvorgaben kann die beantragte Maßnahme unter den in Kapitel A.VI. aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt werden.

Sie ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die dauerhafte Sicherstellung der Rohwasserbereitstellung und die ökologische Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten. Die Regelung des Talsperrenbetriebes über den Betriebsplan gibt dem Betreiber die Möglichkeit im Angesicht von zunehmenden Dürrephasen und Hochwasserereignissen flexibler auf die Erfordernisse von Mensch und Natur eingehen zu können.

Durch die Planänderung treten keine tatsächlichen Änderungen ein. Zukünftige Änderungen des Betriebsplanes können Eingriffe verursachen, weswegen eine zeitnahe FFH-Prüfung innerhalb von drei Jahren Bedingung für die Änderung des Planes ist. Dies dient u. a. der frühzeitigen Identifizierung von eventuell notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen zukünftiger Änderungen des Betriebsplanes.

Die überwiegenden Gründe, u. a. die dauerhafte Sicherstellung der Rohwasserversorgung unter Berücksichtigung der zukünftigen klimatischen Herausforderungen, sprechen auch unter Berücksichtigung des Interesses der Naturschutzvereinigungen an Änderungen des Talsperrenbetriebes formell beteiligt zu werden, für die Änderung des Plans.

Die Abwägung ergibt somit, dass das Vorhaben zugelassen werden kann.

## **XI. Begründung der Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung stützt sich auf § 14 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).

Über die Höhe der Gebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Datum: 08.12.2025

Seite 12 von 12

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Heimbach)